

## **Dienstvereinbarung 1/2010**

### **zur Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal gemäß § 4 Abs. 10 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG)**

zwischen

dem Personalrat des Universitätsklinikums Magdeburg A.ö.R.

und dem

Universitätsklinikum Magdeburg A.ö.R.

#### **§ 1**

##### **Vereinbarungszweck**

- (1) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (Krankenhausfinanzierungsgesetz) vereinbaren im Rahmen der Budgetverhandlungen für das Jahr 2010 einen zusätzlichen Betrag bis zur Höhe von 0,96 Prozent des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG zur Finanzierung der bei der Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal zusätzlich entstehenden Personalkosten (Zusatzbetrag) gemäß § 4 Abs. 10 KHEntgG. Finanziert werden 90 Prozent der zusätzlich entstehenden Personalkosten.
- (2) Voraussetzung für die Vereinbarung eines Zusatzbetrages im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG ist der Abschluss dieser Dienstvereinbarung. Gegenstand dieser Dienstvereinbarung ist die Neueinstellung oder Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Pflegepersonal mit einer Berufserlaubnis nach § 1 Abs. 1 Krankenpflegegesetz (ausgebildetes Pflegepersonal).

#### **§ 2**

##### **Neueinstellung und Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal**

Die Stellenbesetzung des ausgebildeten Pflegepersonals wird im Vergleich zum Personalbestand am 30. Juni 2008 im Durchschnitt des Jahres 2010 um 43,33 Vollkräfte (VK) erhöht.

#### **§ 3**

##### **Widerruf der Vereinbarung**

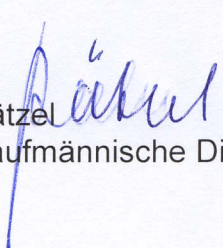
Wird kein Zusatzbetrag im Rahmen der Vereinbarung nach § 11 KHEntgG für das Jahr 2010 vereinbart, entfällt die Grundlage dieser Dienstvereinbarung. Für diesen Fall behält sich das Universitätsklinikum den jederzeitigen Widerruf dieser Vereinbarung vor.

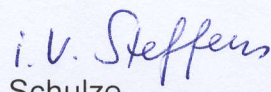


**§ 4**  
**Vereinbarungsdauer, Kündigung**

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für das Jahr 2010.
- (2) Die Parteien können die Vereinbarung spätestens zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf dieses Monats kündigen. Das Recht zum jederzeitigen Widerruf nach § 3 bleibt unberührt.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung der Vereinbarung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Magdeburg, 06.04.10

  
Rätzel  
Kaufmännische Direktorin

  
i. V. Steffens  
Schulze  
Personalratsvorsitzender